

**Satzung der Stadt Troisdorf
über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für Teile des Bebauungsplans E 65, Blatt 3, Stadtteil Troisdorf-Eschmar, Bereich „Eschmar-West“ - westlich Max-Ernst-Straße, Noldestraße, Verlängerung Rembrandtstraße
vom 14. September 2017**

*) in Kraft ab dem 17. September 2017

*) Berichtigungsbekanntmachung am 31. Juli 2018 (Anlage 1)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Verbindung mit § 16 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I. S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 21. Februar 2017 folgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für die gemäß Anlage festgelegten Teile des Bebauungsplans Nr. E 65 Blatt 3 Troisdorf-Eschmar beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Troisdorf möchte einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz und zur Reinhaltung der Luft leisten. Zur Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, umweltverträglichen Verwendung von Energie und zur langfristigen Sicherung der Versorgung errichtet die Stadt Troisdorf durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH, die auch den Betrieb sicherstellt, im nachfolgenden Versorgungsunternehmen genannt, ein zentrales Nahwärmenetz zur Versorgung mit Wärme als öffentliche Einrichtung.
- (2) Art und Umfang der zentralen Wärmeversorgungsanlage, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Troisdorf GmbH.
- (3) Gegenstand der Nahwärmeversorgung ist die Lieferung von Wärmeenergie zur Raumheizung, Warmwasserbereitung, Raumkühlung und allen sonstigen geeigneten Verwendungszwecken.

§2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
- (3) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer,

Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten.

§3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 3 Berechtigte eines bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das mit seiner Fläche überwiegend im Geltungsbereich dieser Satzung liegt und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist, ist vorbehaltlich der Einschränkung in Abs. 3 berechtigt, zu verlangen, dass sein Grundstück an das Nahwärmenetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach dem betriebsfähigen Anschluss des Grundstücks an das Nahwärmenetz haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigte Wärmemenge aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (Benutzungsrecht).
- (3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Sind die Gründe fortgefallen, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

§4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 3 Berechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an das zentrale Nahwärmenetz anzuschließen, wenn das Grundstück durch eine Straße erschlossen ist, in der eine betriebsfertige Wärmeleitung vorhanden ist (Anschlusszwang). Bei noch nicht bebauten Grundstücken ist dieser Verpflichtung bei Baubeginn nachzukommen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Heizwärme benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.
- (2) Die Stadt Troisdorf gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder sonstigen Flächen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Der Anschlusszwang wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe wirksam.
- (3) Auf Grundstücken, die an die zentrale Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme — einschließlich der Warmwasserzubereitung — ausschließlich aus dem Wärmeversorgungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt den Grundstückseigentümern sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.
- (4) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind der Einbau von Anlagen zur Raumheizung mit Kohle, Koks, Holz, Öl, Gas oder anderen Stoffen, die Rauch

oder Abgase entwickeln können, sowie mit Elektroenergie, nicht gestattet. Ausnahmsweise zugelassen ist pro Grundstück eine Kaminfeuerstelle ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen ist und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert wird.

- (5) Soweit elektrische Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler), benutzt werden, unterliegen sie nicht den Vorschriften dieser Satzung.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nur möglich, wenn und soweit der Anschluss des Grundstückes an die zentrale Nahwärmeversorgung aus schwerwiegenden Gründen auch gerade unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann und der Zweck der Satzung dadurch nicht gefährdet wird.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich bei der Stadt Troisdorf zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen. Über den Antrag wird nach Anhörung des Energieversorgers entschieden.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird widerruflich oder befristet erteilt.

§ 6

Beschränkung der Benutzungspflicht

Die Verpflichtung zur Benutzung wird auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 2 Abs. 3 Berechtigte den Wärmebedarf unter Nutzung regenerativer Energiequellen decken will und andere Rechtsvorschriften und der wirtschaftliche Betrieb der gesamten Anlage nicht entgegenstehen. Der Abnehmer ist verpflichtet, seinen Wärmebedarf in dem beschränkten Umfange aus dem Nahwärmenetz zu decken. § 5 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Anschluss an das zentrale Nahwärmenetz

- (1) Die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an das Wärmeversorgungsnetz sowie dessen Benutzung ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen nach § 2 Abs. 3 Berechtigten beim Versorgungsunternehmen zu beantragen. Der Antrag muss bei Neubauten gleichzeitig mit dem Antrag zur Baugenehmigung gestellt werden.
- (2) Nach der Zulassung erfolgen Anschluss und Benutzung aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages. Er enthält die technischen Bedingungen für den An- Seite

schluss an das Wärmeversorgungsnetz, die Modalitäten der Wärmelieferung sowie das Entgelt, das für den Anschluss und für die Benutzung zu entrichten ist. Maßgebend sind die „Verordnung über Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme“ (ABVFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 G. v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils gültigen Fassung sowie die ergänzenden Bestimmungen des Versorgungsunternehmens.

- (3) Abnehmeranlagen in Grundstücken und Gebäuden dürfen nur nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden Allgemeinen Versorgungsbedingungen ausgeführt werden.
- (4) Die Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 2 Abs. 3 Berechtigten haben für Zwecke der örtlichen Nahwärmeversorgung das Anbringen, Verlegen, Warten und Zählerablesen von Leitungen einschließlich Zubehör und Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke und durch ihre Gebäude sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen und zu dulden.

§8

Prüfungsrecht, Meldepflicht

(1) Die Stadt Troisdorf, vertreten durch die Stadtwerke Troisdorf GmbH, hat im Interesse der Sicherheit und einwandfreien Gewährleistung der Nahwärmeversorgung das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch ihre Beauftragten prüfen zu lassen.

(2) Die angeschlossenen Eigentümer, sonstigen Berechtigten nach § 2 Abs. 3 und Gebäudebewohner sind verpflichtet, den Stadtwerken Troisdorf GmbH in Vertretung der Stadt Troisdorf, unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage, insbesondere jedes Undicht werden, mitzuteilen.

§9

Zwangsmittel

(1) Die Stadt Troisdorf kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, SGV NRW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§10

Haftung

- (1) Haftungsfragen, die sich aus dem Betrieb der Anlage ergeben, richten sich ausschließlich nach den zwischen dem Anschlussnehmer und den Versorgungsunternehmen zu schließenden vertraglichen Bedingungen.
- (2) Wird das Versorgungsunternehmen durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
- (3) Das Versorgungsunternehmen haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlage infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden.

Die Lieferung von Wärmeenergie kann von dem Versorgungsunternehmen wegen dringender betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Verständigung des Abnehmers unterbrochen werden.

- (4) Das Versorgungsunternehmen haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Anlagen zur Versorgung mit Wärmeenergie ergeben, nur dann, wenn sie von einer Person, die für das Versorgungsunternehmen verantwortlich ist, vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden sind.
- (5) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 7 Abs. 3 dieser Satzung) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz der Nahwärme übernimmt das Versorgungsunternehmen keine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Versorgungsunternehmens oder seiner Bediensteten zurückzuführen.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Stadt Troisdorf über den Anschluss- und Benutzungszwang an eine zentrale Nahwärmeversorgung für Teile des Bebauungsplans E 65, Blatt 3, Stadtteil Troisdorf-Eschmar, Bereich „Eschmar-West“ - westlich Max-Ernst-Straße, Noldestraße, Verlängerung Rembrandtstraße vom 14. September 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 14. September 2017
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister

 Geltungsbereich